

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

12. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 16. Juni 1958

Nummer 44

Datum	Inhalt	Gliederungsnummer GS. NW.	Seite
4. 6. 58	Bekanntmachung über die Ratifikation des Vertrages des Landes Nordrhein-Westfalen mit der Lippischen Landeskirche	222	267
6. 5. 58	Verordnung über die Bestimmung der Verwaltungsbeamten für die Ausschüsse nach § 40 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes	311	268
28. 5. 58	Anzeige des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen, Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb einer 110 kV-Hochspannungsleitung von Rheine nach Lingen		268

222

Bekanntmachung über die Ratifikation

des Vertrages des Landes Nordrhein-Westfalen mit der Lippischen Landeskirche.

Vom 4. Juni 1958.

Auf Grund des Gesetzes zu dem Vertrag des Landes Nordrhein-Westfalen mit der Lippischen Landeskirche vom 28. Mai 1958 — GV. NW. S. 205 — wird hiermit bekanntgemacht, daß der Vertrag ratifiziert worden ist.

Der Austausch der Ratifikationsurkunden hat am 4. Juni 1958 in Düsseldorf stattgefunden. Der Vertrag ist demnach gemäß dessen Artikel 14 am 4. Juni 1958 in Kraft getreten.

Düsseldorf, den 4. Juni 1958.

Der Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen:

Prof. Dr. Luchtenberg.

— GV. NW. 1958 S. 267.

311

**Verordnung über die Bestimmung der Verwaltungsbeamten
für die Ausschüsse nach § 40 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes.**

Vom 6. Mai 1958.

Auf Grund des § 40 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 (RGBl. S. 41) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. September 1950 (BGBl. S. 513) wird verordnet:

§ 1

Als Verwaltungsbeamte gehören den nach § 40 des Gerichtsverfassungsgesetzes zu bildenden Ausschüssen die Hauptverwaltungsbeamten der Landkreise und kreisfreien Städte an, in deren Bezirk die Amtsgerichte ihren Sitz haben. Im Falle der Verhinderung des Hauptverwaltungsbeamten tritt an seine Stelle sein allgemeiner Vertreter; in kreisfreien Städten kann sich der Hauptverwaltungsbeamte auch durch einen anderen Beigeordneten vertreten lassen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung der Landesregierung über die Bestimmung der Verwaltungsbeamten für die Ausschüsse nach § 40 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 20. März 1956 (GS. NW. S. 547) außer Kraft.

Düsseldorf, den 6. Mai 1958.

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Ministerpräsident:

Steinhoff.

Der Innenminister:

Biernat.

— GV. NW. 1958 S. 268.

**Anzeige des Ministers für Wirtschaft und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen.**

Düsseldorf, den 28. Mai 1958.

Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb einer 110 kV-Hochspannungsleitung von Rheine nach Lingen.

Gemäß § 5 des Gesetzes betr. die Bekanntmachung landesherrlicher Erlasse durch die Amtsblätter vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) wird hierdurch angezeigt, daß im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster vom 17. Mai 1958 S. 123 die Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung zugunsten der Vereinigten Elektrizitätswerke Westfalen Aktiengesellschaft in Dortmund für den

Bau und Betrieb einer 110 kV-Hochspannungsleitung von Rheine nach Lingen in der Gemeinde Neuenkirchen des Landkreises Steinfurt, Regierungsbezirk Münster, bekanntgemacht ist.

— GV. NW. 1958 S. 268.

Einzelpreis dieser Nummer 0,40 DM.

Einzellieferungen nur durch die August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale u. Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 4,50 DM, Ausgabe B 5,40 DM.